

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Firma GTS (German Techno Seals) GmbH

1. Geltungsbereich, Allgemeines

1.1 Unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Verkaufs- und Lieferbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir stimmen ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zu. Unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufs- und Lieferbedingungen abweichenden Bedingungen des Bestellers die Lieferung vorbehaltlos ausführen.

1.2 Unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Besteller.

1.3 Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinn von § 14 Abs. 1 BGB oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

1.4 Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Besteller getroffen werden, sind schriftlich niedergelegt.

2. Angebot, Vertragsabschluss, Angebotsunterlagen, Muster

2.1 Unsere Angebote sind freibleibend.

2.2 Die Bestellung bei uns ist ein bindendes Angebot des Bestellers. Wir sind berechtigt, dieses Angebot innerhalb von 2 Wochen durch Zusendung einer Auftragsbestätigung anzunehmen oder dem Besteller innerhalb dieser Frist die bestellte Lieferung zuzusenden. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Auftragsbestätigung oder der bestellten Ware.

2.3 Die in unseren Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und sonstigen Angebotsunterlagen enthaltenen Hinweise auf technische Normen und sonstigen Angaben dienen nur der Leistungsbeschreibung und beinhalten keine Garantiezusagen, insbesondere keine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie. Dasselbe gilt bei Bestellung nach einem von uns gefertigten Muster.

Soweit wir Empfehlungen für den Einsatz unserer Ware abgeben, werden diese von uns nach bestem Wissen erteilt. Aufgrund der Vielzahl der Verwendungsmöglichkeiten, unterschiedlichen Anforderungen und individuellen Bedingungen bei der Verwendung übernehmen wir jedoch keine Haftung für die Eignung der Ware für eine bestimmte Verwendungsmöglichkeit, es sei denn, wir haben die Eignung ausdrücklich schriftlich zugesichert. Der Besteller ist in jedem Fall verpflichtet, die Eignung der Ware für die von ihm angedachte Verwendung selbst zu überprüfen.

3. Preise

3.1 Der Preis ergibt sich aus der Auftragsbestätigung oder ansonsten aus unseren im Zeitpunkt der Bestellung gültigen Preislisten.

3.2 Wir behalten uns das Recht vor, unsere Preise nach Ablauf von 6 Wochen seit Vertragsschluss entsprechend zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostensenkungen oder -erhöhungen eintreten (insbesondere aufgrund von Steuererhöhungen oder Lohn-, Zoll-, Transport-, Lager- oder Materialkostensteigerungen), die wir dem Besteller auf Verlangen nachweisen werden.

3.3 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, verstehen sich unsere Preise ab Werk Ichenhausen, jedoch ausschließlich Verpackung, Fracht, Überführung und Zölle. Vereinbarte oder vorgeschriebene Prüfkosten gehen zu Lasten des Bestellers.

Ferner verstehen sich die Preise zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer. Für Lieferungen innerhalb der EU hat der Besteller seine USt.-Ident.-Nr. mitzuteilen. Fällt auf eine Lieferung keine Umsatzsteuer an, hat der Besteller hierauf rechtzeitig hinzuweisen und die erforderlichen Nachweise zu erbringen.

4. Zahlungsbedingungen

4.1 Soweit sich nicht aus der Auftragsbestätigung etwas anderes ergibt, ist der Kaufpreis auch bei Teillieferungen sofort ohne jeden Abzug fällig und binnen 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu bezahlen. Die Gewährung von Skonto bedarf einer besonderen schriftlichen Vereinbarung. Verzugszinsen werden mit 8 Prozentpunkten p. a. über dem jeweiligen Basiszins nach § 247 BGB berechnet. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist hierdurch nicht ausgeschlossen. Eine nachträglich von uns eingeräumt Stundung berührt, vorbehaltlich einer anderen Vereinbarung, die Verzinsungspflicht nicht.

4.2 Werden uns Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Bestellers in Frage stellen, oder tritt eine erhebliche Gefährdung unseres Zahlungsanspruchs wegen Vermögensverfall des Bestellers ein oder kommt der Besteller mit der Zahlung des Kaufpreises in Verzug, können wir volle Vorauszahlung oder Sicherheit verlangen und, wenn diese nach entsprechender Fristsetzung nicht erbracht ist, vom Vertrag zurücktreten.

4.3 Die Annahme von Wechseln und Schecks erfolgt nur zahlungshalber und vorbehaltlich der Diskontfähigkeit bei unserer Bank; die Kosten der Diskontierung und der Einziehung trägt der Besteller. Die Wertstellung erfolgt auf den Tag an dem der Gegenwert zur Verfügung steht.

4.4 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Außerdem ist der Besteller zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht. Bei Vorhandensein von Mängeln steht dem Besteller ein Zurückbehaltungsrecht nur zu, wenn die Ware offensichtlich mangelhaft ist und dem Besteller offensichtlich ein Recht zur Verweigerung der Abnahme zusteht, vorausgesetzt der zurückbehaltene Betrag steht in angemessenem Verhältnis zu den Mängeln und den voraussichtlichen Kosten der Nacherfüllung.

5. Lieferung, Lieferzeit, Lieferverzug

5.1 Konstruktions-, Form-, Farb-, Mengen- und Gewichtsabweichungen bis zu 10 % behalten wir uns auch nach der Auftragsbestätigung vor, es sei denn, die Abweichung ist für den Besteller unzumutbar.

5.2 Teillieferungen sind in zumutbarem Umfang zulässig.

5.3 Lieferzeit und -termine gelten nur als annähernd vereinbart. Die Lieferzeit beginnt mit dem Tag der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der rechtzeitigen und ordnungsgemäßen Erfüllung der vor Lieferung vom Besteller zu erfüllenden Verpflichtungen, insbesondere also nicht vor Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen und Freigaben. Liefertermine sind eingehalten, wenn die Ware das Werk oder Auslieferungslager bis Ende der Lieferzeit verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.

5.4 Bei Vertragsänderungen, die die Lieferzeit beeinflussen können, verlängert sich die Lieferzeit angemessen, sofern nicht besondere Vereinbarungen hierüber getroffen wurden.

5.5 Im Falle höherer Gewalt oder sonstiger unvorhersehbarer, außergewöhnlicher und von uns und unseren Vorlieferanten unverschuldeter Umstände (z.B. Betriebsstörung, Streik, Aussperrung, behördliche Eingriffe, Energieversorgungsschwierigkeiten und Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Roh- und Baustoffe) verlängert sich die Lieferzeit um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit.

Wird durch die genannten Umstände die Lieferung oder Leistung unmöglich oder unzumutbar, so sind wir von der Lieferverpflichtung frei, ohne dass der Besteller hieraus Schadensersatzansprüche oder Rücktrittsrechte herleiten kann, vorausgesetzt wir haben den Besteller hierüber unverzüglich benachrichtigt.

5.6 Bei Überschreitung von Lieferzeiten oder -terminen können wir erst dann in Lieferverzug kommen, wenn eine vom Besteller schriftlich gesetzte, angemessene mindestens 8 Werktage betragende Nachfrist abgelaufen ist, es sei denn, in der Auftragsbestätigung sind Lieferzeit oder -termin ausdrücklich als fix bezeichnet.

5.7 Bei von uns zu vertretendem Lieferverzug ist der Besteller, sofern er glaubhaft macht, dass ihm hieraus ein Schaden entstanden ist, berechtigt, für jede vollendete Woche des Verzuges eine pauschalierte Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5 % des Lieferwertes zu verlangen, höchstens jedoch 5 % des Lieferwertes unter Ausschluss weiterer Verzögerungsschäden. Schadensersatzansprüche statt der Leistung und Aufwendungsersatzansprüche des Bestellers wegen Lieferverzuges sind ausgeschlossen. In den Fällen zwingender Haftung gemäß nachstehender Ziffer 10.2 gilt die vorstehende Haftungsbegrenzung nicht.

6. Annahmeverzug

6.1 Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so hat der Besteller uns den hieraus entstehenden Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen zu ersetzen. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche oder sonstiger Rechte bleiben vorbehalten.

6.2 Sofern die Voraussetzungen von Ziffer 6.1 vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung des Liefergegenstandes in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug gerät.

7. Gefahrübergang, Versand, Verpackung

7.1 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung ab Werk Ichenhausen vereinbart. Mit der Übergabe an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit dem Verlassen des Werkes oder des Auslieferungslagers, geht die Gefahr auf den Besteller auch dann über, wenn wir die Kosten der Lieferung übernehmen. Der Versand erfolgt stets im Auftrag des Bestellers.

Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, geht die Gefahr vom Tag der Versandbereitschaft ab auf den Besteller über.

7.2 Die Rücksendung der Ware an uns erfolgt auf Gefahr des Bestellers, es sei denn, wir haben die Rücksendung zu vertreten. Für die Rücksendung der Ware besteht unsererseits kein Versicherungsschutz.

7.3 Transport- und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der VerpackV werden nicht zurückgenommen. Der Besteller ist verpflichtet, die Verpackung auf eigene Kosten zu entsorgen.

8. Eigentumsvorbehalt

8.1 Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus einem Kontokorrentverhältnis mit dem Besteller unser Eigentum (nachstehend: Vorbehaltsware), auch wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden. Soweit wir mit dem Besteller Bezahlung des Kaufpreises aufgrund des Scheck-Wechsel-Verfahrens vereinbaren, erstreckt sich der Vorbehalt auch auf die Einlösung des von uns akzeptierten Wechsels durch den Besteller und erlischt nicht durch Gutschrift des erhaltenen Schecks bei uns.

8.2 Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir auch ohne vorherige Fristsetzung berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen. In der Rücknahme der Vorbehaltsware durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, wir hätten dies ausdrücklich schriftlich erklärt. Nach Rücknahme der Vorbehaltsware sind wir zu deren Verwertung befugt; der Verwertungserlös ist abzüglich angemessener Verwertungskosten auf die Verbindlichkeiten des Bestellers anzurechnen.

8.3 Der Besteller ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln, und diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern; Ansprüche gegen die Versicherung tritt der Besteller bereits jetzt an uns ab. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Besteller diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.

8.4 Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den uns entstandenen Ausfall.

8.5 Die Ver- oder Bearbeitung der Vorbehaltsware durch den Besteller wird stets für uns vorgenommen, ohne dass daraus für uns Verpflichtungen entstehen. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Faktura-Endbetrag, einschließlich USt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Ver- oder Bearbeitung entstehende Sache gelten im übrigen unsere Vereinbarungen für die Vorbehaltsware entsprechend.

8.6 Wird die Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Faktura-Endbetrag, einschließlich USt.) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Besteller uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Besteller verwahrt das so entstandene Allein- oder Miteigentum für uns.

8.7 Der Besteller ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen, tritt jedoch bereits jetzt alle Forderungen gegen seine Abnehmer oder Dritte aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware in Höhe des Faktura-Endbetrages unserer Forderung einschließlich USt. an uns ab, und dies unabhängig davon, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft wurde.

Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt; wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. In diesen Fällen können wir verlangen, dass der Besteller uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt sowie alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern/Dritten die Abtretung mitteilt. Eine Verpfändung oder Sicherheitsübereignung der Vorbehaltsware ist dem Besteller nicht gestattet.

8.8 Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten steht in unserem Ermessen.

9. Rechts- und Sachmängel

9.1 Die Mängelansprüche des Bestellers setzen voraus, dass dieser den Liefergegenstand unverzüglich nach Erhalt auf Mängel untersucht und diese rechtzeitig schriftlich gerügt hat; die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb von 2 Wochen, gerechnet ab Ablieferung oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, bei uns eingeht. Die gesetzlich geschuldete Untersuchungs- und Rügepflicht von Kaufleuten bleibt hiervon unberührt (§ 377 HGB).

9.2 Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblichen Abweichungen von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit.

Bei Mängeln infolge ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung/Lagerung, fehlerhaftem Einbau durch den Besteller oder Dritte, natürlicher Abnutzung, normalem Verschleiß, fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, nicht ordnungsgemäßer Wartung, ungeeigneten Einsatzbedingungen und chemischen, elektrochemischen oder elektrischen Einflüssen übernehmen wir ebenfalls keine Haftung.

9.3 Soweit ein Mangel des Liefergegenstandes vorliegt, dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag, hat der Besteller nach unserer Wahl Anspruch auf Nacherfüllung durch Mangelbeseitigung oder Lieferung eines neuen mangelfreien Liefergegenstandes. Die hierzu notwendigen Aufwendungen, wie insbesondere Arbeits-, Material-, Transport- und Wegekosten, tragen wir nur, soweit diese Aufwendungen sich nicht dadurch erhöhen, dass der Liefergegenstand nachträglich an einen anderen Ort als den Erfüllungsort verbracht wurde.

Wir können die Nacherfüllung verweigern, solange der Besteller seine Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nicht in einem Umfang erfüllt, der dem mangelfreien Teil der erbrachten Leistung entspricht.

9.4 Schlägt die Nacherfüllung mindestens zweimal fehl, ist der Besteller nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder eine entsprechende Herabsetzung des Kaufpreises zu verlangen; Schadensersatz kann er nur nach Maßgabe des nachstehender Ziffer 10 verlangen.

9.5 Rückgriffsansprüche des Bestellers gegen uns gemäß § 478 BGB bestehen nur insoweit, als der Besteller mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat.

10. Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche

10.1 Soweit vorstehend nichts anderes bestimmt ist, sind vorbehaltlich nachstehender Ziffer 10.2 Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Bestellers gleich aus welchem Rechtsgrund ausgeschlossen; dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsverhandlungen, Anbahnung eines Vertrages oder ähnlichen geschäftlichen Kontakten, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder für deliktische Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB und von Aufwendungen des Bestellers anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens statt der Leistung.

10.2 Die Haftungsbeschränkungen gemäß vorstehender Ziffer 10.1 gelten nicht

- soweit die Schadenursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von uns selbst oder unseren Vertretern oder Erfüllungsgelhilfen beruht, wobei der Schadenersatz bei grober Fahrlässigkeit auf den voraussehbaren vertragstypischen Schaden beschränkt ist,
- bei schuldhaftem Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglicht und auf deren Erfüllung der Besteller vertrauen darf, wobei in diesem Fall der Schadenersatz ebenfalls auf den bei Vertragsschluss voraussehbaren vertragstypischen Schaden beschränkt ist,
- in Fällen zwingender Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz,
- bei Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und der Gesundheit,
- soweit der Sachmangel arglistig verschwiegen oder ausnahmsweise eine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie im Sinne von § 443 BGB schriftlich übernommen wurde.

10.3 Aufwendungsersatzansprüche des Bestellers sind beschränkt auf den Betrag des Interesses, welches dieser an der Erfüllung des Vertrages hat.

10.4 Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgelhilfen.

11. Verjährung

11.1 Mängelansprüche verjähren in 12 Monaten ab Gefahrübergang. Dies gilt nicht soweit zwingend längere Fristen vorgeschrieben sind, insbesondere gemäß §§ 438 Abs. 1 Nr. 2, 479, 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB. Für Ersatzlieferungen/Nachbesserungen haften wir bis zum Ablauf der für den ursprünglichen Liefergegenstand geltenden Verjährungsfrist.

11.2 Schadenersatzansprüche, die dem Besteller aus Anlass oder im Zusammenhang mit der Lieferung der Ware entstehen, verjähren in 12 Monaten ab Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis des Schadens und der Person des Schädigers und ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in 5 Jahren von ihrer Entstehung an. In den Fällen nach Ziffer 10.2 verbleibt es bei den gesetzlichen Fristen.

12. Schutz- und Eigentumsrechte

12.1 Für Liefergegenstände, die nach Zeichnungen, Mustern oder sonstigen Angaben des Bestellers angefertigt werden, übernimmt der Besteller die Haftung bei Verletzung von Patent- und anderen Schutzrechten Dritter und stellt uns von solchen Ansprüchen frei.

12.2 Eigentum und Urheberrechte an von uns gefertigten Werkzeugen, Formen, Zeichnungen, Modellen, Mustern, Dateien und sonstigen Gegenständen verbleiben bei uns. Die vorgenannten Gegenstände dürfen Dritten nur zur Ansicht und nach schriftlicher Zustimmung durch uns überlassen werden. Vorstehender Satz 1 und 2 gelten auch dann, wenn der Besteller Herstellungskosten für den Gegenstand übernommen hat.

12.3 Wir verpflichten uns, Formen und sonstige Vorrichtungen für Nachbestellungen aufzubewahren. Die Aufbewahrungspflicht erlischt, wenn vom Besteller innerhalb zweier Jahre nach der letzten Lieferung keine weiteren Bestellungen eingehen; sie erlischt sofort, wenn der Besteller die ihm gelieferten Waren nicht oder nicht rechtzeitig bezahlt.

13. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Rechtswahl, Übersetzungen

13.1 Erfüllungsort für die Lieferung ist unser Auslieferungslager. Erfüllungsort für die Zahlung ist unser Geschäftssitz.

13.2 Gerichtsstand ist, wenn der Besteller Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, unser Geschäftssitz. Wir bleiben jedoch berechtigt, den Besteller auch an einem sonstigen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.

13.3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Hat der Besteller seine Niederlassung (Art. 10 CISG) nicht in Deutschland, ist das einheitliche UN Kaufrecht (CISG) ergänzend zu den vertraglichen Vereinbarungen und zu unseren allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen mit Vorrang gegenüber den sonstigen gesetzlichen Bestimmungen des deutschen Rechts anzuwenden.

13.4 Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen sind in der Originalfassung in deutscher Sprache erstellt worden. Übersetzungen in andere Sprachen sollen dem Besteller lediglich das Verständnis erleichtern; rechtsverbindlich bleibt jedoch allein die deutsche Fassung, insbesondere auch im Falle von Übersetzungsfehlern oder sonstigen inhaltlichen Abweichungen.